Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 2
Einladung HuF Presse 2
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren 4
Vorlage FB I/3790/2019 4
2020 Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung FB I/3790/2019 8
2020 Anlage 2 Kostenzusammenstellung FB I/3790/2019 9
TOP Ö 3 5. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004 10
Vorlage FB III/3799/2019 10
2019-10-29 5. Nachtrag Friedhofssatzung FB III/3799/2019 13
TOP Ö 4 26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungeinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993 17
Vorlage FB I/3791/2019 17
2020 Anlage 1 Gebührenbedarfsrechnung FB I/3791/2019 22
2020 Anlage 2 Kostenzusammenstellung Friedhof FB I/3791/2019 23
2020 Anlage 3 Nachtrag Gebührensatzung Friedhof FB I/3791/2019 24
TOP Ö 5 Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft KoPart der Kommunalagentur NRW 27
Vorlage FB I/3803/2019 27

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** am Dienstag, dem 12.11.2019, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1	Fragestunde für Einwohner	
2	17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007	**FB I/3790/2019**
3	5. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004	**FB III/3799/2019**
4	26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993	**FB I/3791/2019**
5	Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft KoPart der Kommunalagentur NRW	**FB I/3803/2019**
6	Mitteilungen und Anfragen	

Nichtöffentliche Sitzung

1	Abschluss eines Löschwasserbereitstellungsvertrag	**FB I/3800/2019**
2	Zusammenschluss des Zweckverbandes civitec und der regio iT	**RB/3801/2019**
3	Mitteilungen und Anfragen	

Mit freundlichen Grüßen

_____
Bürgermeister Dietmar Persian

Mitgliederliste

des Haupt- und Finanzausschusses zur Sitzung am 12.11.2019
um 17:00 Uhr im Heimatmuseum, Auf'm Schloß 1.

Vorsitzender
Persian, Dietmar, Bürgermeister

Mitglieder

Bannies, Harald	CDU
Fischer, Rolf	SPD
Grasemann, Hans-Jürgen	SPD
Hager, Wilfried	CDU
Mallwitz, Stefan	SPD
Meine, Martin	SPD
Moritz, Frank	CDU
Päper, Cornelia	CDU
Sabelek, Egbert	B 90/Grüne
Schütte, Christian	CDU
Thiel, Brigitte	FaB
von der Neyen, Marc	CDU
von Polheim, Jörg	FDP
Wolter, Michael	UWG

von der Verwaltung
Bever, Isabel
Kemper, Torsten
Klewinghaus, Dieter
Schröder, Andreas
Stehl, Alexander
Winter, Monika

Ö 2

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 24.10.2019
Vorlage FB I/3790/2019

TOP	Betreff
	17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2007

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den nachfolgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung):

Artikel 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

(6) Die Straßenreinigung der Fahrbahn erfolgt 14-täglich einmal. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter beträgt jährlich:
   a) für die Straßenreinigung 0,88 EUR/m,
   b) für die Winterwartung 1,70 EUR/m.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührengegenüberstellung

	2019	2020
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,84 €/m	0,88 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	1,66 €/m	1,70 €/m

Gebührenbedarfsberechnung

Die Reinigungsgebühr unterteilt sich in eine Gebühr für die Straßenreinigung (Kehrdienst) und für die Winterwartung (Winterdienst). Maßstab für beide Gebühren sind die Seiten eines Grundstücks in Meter (Frontlänge = Veranlagungsmeter) entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (§ 6 Absatz 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung).

Die Aufwendungen der Straßenreinigung (Kehrdienst) bzw. der Winterwartung (Winterdienst) (siehe Anlagen 1 und 2) werden durch die Summe der Veranlagungsmeter dividiert.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** für die Straßenreinigung weist zum **01.01.2019** folgenden Bestand aus:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	2.491 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	252.201 €

Die Kalkulation **2019** sah für den Bereich der **Straßenreinigung (Kehrdienstes)** im Saldo einen **Überschussabbau** in Höhe von **900 €** vor; für die **Winterwartung (Winterdienst)** war ein **Überschussabbau** in Höhe von **82.500 €** eingeplant.

Nach der **Hochrechnung** für **2019** unter Berücksichtigung des Überschussabbaus von **900 €** schließt die **Straßenreinigung (Kehrdienst)** mit einem Fehlbetrag von **1.940 €** ab.

Für die **Hochrechnung 2019** im Winterdienst wird vorsichtig von einem mittelmäßigen Winter ausgegangen, um bei einem tatsächlichen Wintereinbruch nicht zu niedrige Kosten angesetzt zu haben. Es wurden die Kosten bis einschließlich September 2019 berücksichtigt und anhand der gewonnenen Erkenntnisse hochgerechnet. Es zeichnet sich ab, dass insbesondere die variablen Kosten des Bauhofes durch die zu Beginn des Jahres längere Frostperiode etwas höher ausfallen werden als im Vorjahr. Dies allerdings wurde bei der vorsichtigen Kalkulation für 2019 auch berücksichtigt und somit geplant. Im prognostizierten Ergebnis ergibt sich unter Berücksichtigung des geplanten Überschussabbaus in Höhe von **82.500 €** noch ein kleiner Überschuss von rd. **13.234 €.**

Der **Gebührenausgleichsbestand** würde somit zum **31.12.2019** folgenden Bestand ausweisen:

Straßenreinigung (Kehrdienst)	**Fehlbetrag** in Höhe von rd.	348 €
Winterwartung (Winterdienst)	**Bestand** in Höhe von rd.	182.935 €

Der vorstehende Betrag der Straßenreinigung (Kehrdienst) ist gem. § 6 Abs. 2 KAG entsprechend unter Berücksichtigung seines Entstehungsjahres auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 1.207 €
- Restfehlbetragsabbau 2018 in 2020 rd. 1.067 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 1.451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2019 in 2021 rd. 1.451 €
- Teilfehlbetragsabbau 2019 in 2022 rd - 244 €

Der ausgewiesene, aufgelaufene Überschuss der Winterwartung (Winterdienst) ist ebenfalls unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entstehungsjahres im Rahmen der 4-Jahres-Regelung auszugleichen:

- Restüberschussabbau 2016 in 2020 rd. - 84.489 €
- Restüberschussabbau 2017 in 2021 rd. - 35.803 €
- Teilüberschussabbau 2018 in 2021 rd. - 14.504 €
- Restüberschussabbau 2018 in 2022 rd. - 34.905 €
- Restüberschussabbau 2019 in 2022 rd. - 13.234 €

Straßenreinigungsgebühren (Kehrdienstgebühren) 2020

Die kalkulierten Kosten für die Straßenreinigung (Kehrdienst) steigen gegenüber 2019 insgesamt um etwa 540 €. Somit steigt die Gebühr, trotz gleichzeitigem Abbau von Überschüssen, auf **0,88 €/m** leicht an (siehe Anlage 1).

Winterwartungsgebühren (Winterdienstgebühren) 2020

Im Bereich der Winterwartung (Winterdienst) steigen die Kosten bei vorsichtiger Kalkulation auf der Basis des Jahres 2019 an, was insgesamt zu einer Gebührensteigerung von 0,04 €/ m gegenüber dem Vorjahr führt.

Für das Jahr 2020 ergibt sich somit eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 2,57 €/m. Begünstigend kommt eine Überschussabdeckung von rd. 84.489 € aus dem Gebührenhaushalt hinzu, die eine Gebührenminderung von 0,87 €/m bewirkt. Die für das Jahr 2020 zu erhebende **Winterwartungsgebühr (Winterdienstgebühr)** beträgt somit per Saldo **1,70 €/m** (siehe Anlage 1).

Hochrechnung für 2021 und 2022

Nach Hochrechnung ergeben sich die nachstehenden Gebühren für die Jahre 2020 und 2021:

	2021	2022
• Straßenreinigung (Kehrdienst)	0,88 €/m	0,88 €/m
• Winterwartung (Winterdienst)	2,01 €/m	2,05 €/m

Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

_____ _____

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Anlagen:
A1: Gebührenbedarfsberechnung 2020
A2: Kostenzusammenstellung 2020

Gebührenbedarfsberechnung 2020

Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 2)	EURO
Kehrdienst	35.170,00
Winterdienst	282.920,00
Veranlagungsmeter	m
Kehrdienst	35.797,00
Winterdienst	96.772,00

Gebührenberechnung			
	Kosten EURO	Veranlagungs-meter	EURO/m
Kehrdienst	35.170,00	35.797,00	0,98
hiervon 90 %			0,88
Winterdienst	282.920,00	96.772,00	2,92
hiervon 88,35 %			2,57

anteilige Anrechnung Überschuss / Fehlbetrag Vorjahren			
	Kosten EURO	Veranlagungs-meter	EURO/m
Kehrdienst	-140,00	35.797,00	0,00
Winterdienst	-84.489,25	96.772,00	-0,87

Gebührenfestsetzung		
		EURO/m
Kehrdienst	bisher	0,84
	ermittelte Gebühr 2020	0,88
	Gebühr aus Überschussanrechnung	0,00
	Vorschlag der Verwaltung	**0,88**
Winterdienst	bisher	1,66
	ermittelte Gebühr 2020	2,57
	Gebühr aus Überschussanrechnung	-0,87
	Vorschlag der Verwaltung	**1,70**

Kontrollrechnung			
	EURO/m	m	EURO
Kehrdienst			
Vorschlag	0,88	35.797,00	31.501,36
Kosten	35.170,00	90,00%	31.653,00
Überschussanrechnung			-140,00
Saldo	**Fehlbedarf**		**-11,64**
Winterdienst			
Vorschlag	1,70	96.772,00	164.512,40
Kosten	282.920,00	88,35%	249.959,82
Überschussabdeckung			-84.489,25
Saldo	**Fehlbedarf**		**-958,17**

Anlage 2

Straßenreinigung ***2020***

Kostenzusammenstellung

Konto	Bezeichnung ***Sachkosten***	Ansatz EURO	Geb.Pflicht. Kehrdienst EURO	Geb.Pflicht. Winterdienst EURO	Sonstiger Winterdienst EURO	Sonstige Reinigung EURO
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude	9.000,00	0,00	6.300,00	2.700,00	0,00
526900	Sonstige Vorräte	41.000,00	0,00	28.700,00	12.300,00	0,00
529100	Sonstige Sach- u. Dienstleistungen	126.500,00	20.310,00	47.500,00	52.500,00	6.190,00
542900	Andere sonstige Inanspr. Rechten, Dienstl.	2.700,00	2.280,00	0,00	0,00	420,00
	Bauhof	330.244,00	2.930,00	174.340,00	74.724,00	78.250,00
	Verwaltungskostenbeitrag	46.910,00	9.650,00	26.080,00	11.180,00	0,00
	insgesamt	556.354,00	35.170,00	282.920,00	153.404,00	84.860,00

Ö 3

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Stefanie Heymann

Vorlage

Datum: 25.10.2019
Vorlage FB III/3799/2019

TOP	Betreff **5. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 20.07.2004**
Beschlussentwurf: Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt den als Anlage beigefügten 5. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

In Anpassung an die aktuelle Mustersatzung und im Zusammenhang mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung ist die Änderung der Friedhofssatzung erforderlich. Die jetzt gültige Friedhofssatzung soll in den §§ 21 und 23 eine Änderung erfahren.

In der gesamten Satzung wird Stadt Hückeswagen durch Schloss-Stadt Hückeswagen ersetzt.

§ 3 Absatz 3 wird ein Teilsatz entfernt. Der Satz verliert dadurch nicht an Bedeutung, er ist lediglich einfacher zu lesen.

> *§ 3 Absatz 3 (alt)*
> *Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.*
>
> *§ 3 Absatz 3 (neu)*
> *Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.*

§ 5 Absatz 2 d) wird entsprechend der Mustersatzung um Film-, Ton und Videoaufnahmen ergänzt. Hier ist bislang lediglich das gewerbliche Fotografieren verboten.

§ 5 Absatz 3 wird analog zur Mustersatzung, die Angabe des Alters von 14 Jahren auf 7 Jahre reduziert.

§ 8 Absatz 2 wird entzerrt und in Absatz 2 und 3 geteilt, außerdem wird Absatz 3 um „Urnen" ergänzt, denn auch die Urnen müssen vollständig aus verrottbaren Materialien bestehen. Der vorherige Absatz 3 wird dadurch zu Absatz 4.

§ 8 Absatz 2 (alt)

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

§ 8 Absatz 2 und 3 (neu)

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

In den §§ 10 und 13 wird jeweils das 10. Lebensjahr durch das 5. Lebensjahr ersetzt. Die Anpassung erfolgt analog zur Mustersatzung. Kindersärge sind kleiner als Särge für Erwachsene. Ältere Kinder passen in der Regel nicht mehr in einen Kindersarg.

Daneben wird § 13 Absatz 2 um die Maße der Gräber ergänzt.

(1)Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ca. 80 cm x 130 cm

b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ca. 110 cm x 190 cm

In § 14 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Maße der Grabstätte beschreibt. Die folgenden Absätze werden fortlaufend nummeriert.

§ 14 Absatz 2

Ein einstelliges Wahlgrab misst in der Regel 110 cm x 220 cm. Je weitere Grabstätte verbreitert es sich um ca. 110 cm.

§ 14 Absatz 3 (neu Absatz 4) in Satz 1 erfolgt eine Umstellung des Satzbaus.

§ 14 Absatz 3 Satz 1 (alt)
Es werden unterschieden ein- bis mehrstellige Wahlgrabstätten.
§ 14 Absatz 4 Satz 1 (neu)
Es wird zwischen ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden.

§ 15 Absatz 1wird um die jeweiligen Grabmaße ergänzt.

§ 15 Urnengrabstätten
(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnengrabstätten ca. 60 cm x 100 cm
b) Urnengemeinschaftsgrab ca. 50 cm x 50 cm
c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
d) Rasengrabstätten ca. 50 cm x 50 cm.

§ 15 a Absatz 3 sowie 16 werden ebenfalls um die Grababmessungen ergänzt.

§ 15 a Absatz 3
Das Rasengrab gibt es für Erd- sowie Urnenbeisetzungen. Es bemisst ca. 110 cm x 220 cm für Erdbeisetzungen und 60 cm x 100 cm für Urnenbeisetzungen.

§ 16 Erdgemeinschaftsgrab, Urnengemeinschaftsgrab
Im Erdgemeinschaftsgrab erfolgen Erdbeisetzungen und im Urnengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen. Ein Grabfeld für Erdbeisetzungen bemisst ca. 110 cm x 220 cm, für Urnenbeisetzungen ca. 50 cm x 50 cm. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des/der Verstorbenen dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB	**III**		
Kenntnis genommen			

_____ _____
Bürgermeister o.V.i.A. Stefanie Heymann

Anlagen:
5. Nachtrag zur Friedhofsatzung vom 20.07.2004

Ö 3

5. Nachtrag vom xx.xx.2019
zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) und § 7 i.V.m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am xx.xx.2019 folgenden 5. Nachtrag zur Friedhofsatzung der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 20.07.2004 als Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Schloss-Stadt Hückeswagen. Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Schloss-Stadt Hückeswagen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Hückeswagen sind.

Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

§ 5 Absatz 2 d) erhält folgende Fassung:

d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,

§ 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 8 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

(3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen

(4) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 erhält folgende neue Fassung:
Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
(1) Es werden eingerichtet:
   a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ca. 80 cm x 130 cm
   b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ca. 110 cm x 190 cm

§ 14 erhält folgende neue Fassung:
(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden in der Regel nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
(2) Ein einstelliges Wahlgrab misst in der Regel 110 cm x 220 cm. Je weitere Grabstätte verbreitert es sich um ca. 110 cm.
(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 10 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf An-trag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
(4) Es werden wird zwischen unterschieden ein- bis und mehrstellige Wahlgrabstätten unterschieden. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung einen Wohnungswechsel mitzuteilen.
(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag über-tragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
c) auf die Kinder
d) auf die Stiefkinder
e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
f) auf die Eltern
g) auf die vollbürtigen Geschwister
h) auf die Stiefgeschwister
i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnengrabstätten ca. 60 cm x 100 cm
b) Urnengemeinschaftsgrab ca. 50 cm x 50 cm
c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten
d) Rasengrabstätten ca. 50 cm x 50 cm.

§ 15 a Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Das Rasengrab gibt es für Erd- sowie Urnenbeisetzungen. Es bemisst ca. 110 cm x 220 cm für Erdbeisetzungen und 60 cm x 100 cm für Urnenbeisetzungen.

§ 16 erhält folgende neue Fassung
Im Erdgemeinschaftsgrab erfolgen Erdbeisetzungen und im Urnengemeinschaftsgrab Urnenbeisetzungen. Ein Grabfeld für Erdbeisetzungen bemisst ca. 110 cm x 220 cm, für Urnenbeisetzungen ca. 50 cm x 50 cm. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 21 ff.) sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des/der Verstorbenen dürfen nur an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ö 4

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Sebastian Müller

Vorlage

Datum: 24.10.2019
Vorlage FB I/3791/2019

TOP	Betreff
	26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 14.06.1993

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt den 26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen vom 14.06.1993 als Satzung.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Unter Zugrundelegung der als Anlage 2 beigefügten Kosten ergeben sich die nach der Gebührenbedarfsberechnung (siehe Anlage 1) ermittelten Friedhofsgebühren für das Jahr 2020.

Die in der Anlage 2 dargestellten Kosten (ohne Bestattungskosten des Unternehmers) sind gegenüber 2019 um rd. 7.000 € gestiegen. Für die Kalkulation wurden die Mittelwerte der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs. 2 KAG zu beachten, wonach Gebühren**überschüsse** innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen **sind** bzw. –**fehlbeträge** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden **sollen**.

Der **Gebührenausgleichsbestand** für den Friedhof weist zum **01.01.2019** im Saldo einen positiven **Bestand** in Höhe von rd. **12.439 €** aus, der in den nächsten Jahren eingesetzt wird.

Bei der vorliegenden Kalkulation sind folgende Punkte anzumerken:

- In der Kalkulation wurde ein ***Grünpolitischer Anteil*** in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt, dies ist in den Vorjahren nicht erfolgt. In der Praxis wird der Anteil von vielen Kommunen zwischen 10 und 30 Prozent festgesetzt oder eben gar nicht. Der Anteil schmälert

entsprechend die Refinanzierung aus der Gebühr und belastet den allgemeinen Haushalt (bei 10% rd. 20.000 €).

- Mit der Umstellung der Kalkulation findet auch eine Umverteilung der Kosten statt. Im Wesentlichen werden die Begräbniskosten entlastet (punktuelle finanzielle Belastung, welche hauptsächlich aus den Kosten des Bestattungsunternehmers zzgl. Verwaltungskosten besteht) und die Nutzungsrechte - i.d.R. 25 bzw. 30 Jahre - belastet (finanzieller Aufwand ist für einen langen Zeitraum). Dies geschieht, da die Mehrzahl der Kostenarten Fixkosten für den Betrieb des gesamten Friedhofes darstellen wie z.B. die dauerhafte Grünflächenpflege und die Unterhaltung der Wege.
  Im Unterschied zu der derzeitigen Situation sinken die einmaligen Bestattungskosten bei allen Bestattungsarten deutlich.

- Die Kosten für die Nutzungsrechte erhöhen sich als logische Konsequenz daraus. Wegen des besonders hohen Pflegeaufwandes werden hierbei die Rasengräber und anonymen Gräber erheblich teurer. Der Pflegeaufwand wurde bei der bisherigen Kostenverteilung nicht sachgerecht berücksichtigt. Während sich die Hinterbliebenen um Wahlgräber und Reihengräber selbst kümmern, diese pflegen, bepflanzen und teilweise die Pflege kostenaufwändig beauftragen ist dies bei den anderen Grabarten eben nicht der Fall. Daher werden Rasen- und anonyme Gräber nochmal deutlich teurer als Wahl- und Reihengrab. Damit wird aber eine verursachungsgerechte Kostenverteilung umgesetzt.
  Hierzu ist noch zu erwähnen, dass im Vergleich zur bisherigen Kalkulation keinerlei Mehreinnahmen generiert werden. Es werden nur die geplanten Kosten in Höhe von rd. 357 TEUR (Vorjahr: rd. 350 TEUR) angesetzt. Bei Abzug eines „grünpolitischen Anteils“ in Höhe von 10% werden dann lediglich Erträge in Höhe von rd. 336 TEUR erwirtschaftet. Die Differenz („Verlust“) in Höhe von etwa 21 TEUR würde als Aufwand im allgemeinen Haushalt verbleiben.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) schlägt die Verwaltung folgende Gebühren für 2020 vor:

Bestattungsgebühren	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	**2020 neu EURO**
für Reihengräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	411,20	**410,00**
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	890,93	**890,00**
für Wahlgräber				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	411,20	**410,00**
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	890,93	**890,00**
für Urnen	757,00	728,00	402,97	**400,00**
für Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	1.231,00	1.192,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	1.655,00	1.638,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ausgrabung von Urnen	757,00	728,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Eingrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	941,00	921,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	1.365,00	1.367,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Eingrabungen von Urnen	757,00	728,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ein- und Ausgrabungen				
- bei Personen bis zu 5 Jahren	2.173,00	2.113,00	nach tatsächlichem Aufwand	
- bei Personen über 5 Jahren	3.020,00	3.005,00	nach tatsächlichem Aufwand	
für Ein- und Ausgrabungen von Urnen (auf demselben Friedhof)	1.515,00	1.456,00	nach tatsächlichem Aufwand	

Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle und der Kapelle	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	**2020 neu EURO**
Leichenhalle				
- Gebühr je Tag	75,00	75,00	71,88	**71,00**
Kapelle				
- Gebühr je Benutzung	137,00	147,00	143,76	**143,00**

Gebühren für Nutzungsrechte und Gebühren für die Errichtung von Grabmälern				
Grabgebühren	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	**2020 neu EURO**
bei Reihengräbern				
- Personen bis zu 5 Jahren	178,00	181,00	929,03	**500,00**
- Personen über 5 Jahren	539,00	549,00	1.238,28	**1.238,00**
bei Urnengräbern	442,00	450,00	666,20	**666,00**
bei Wahlgräbern	1.321,00	1.344,00	1.335,48	**1.335,00**
bei anonymen Gräbern				
- Erdgemeinschaftsgrab	269,50	274,50	1.691,85	**1.691,00**
- Urnengemeinschaftsgrab	221,00	225,00	850,28	**850,00**
Gebühren für die Errichtung von Grabmälern	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	**2020 neu EURO**
- Grabtafel bis 0,25 m^2	30,00	**30,00**	30,00	**30,00**
- Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten bis 0,45 m^2	60,00	**60,00**	60,00	**60,00**
- Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,46 bis 0,60 m^2	95,00	**95,00**	95,00	**95,00**
- Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten, 0,61 bis 1,20 m^2	120,00	**120,00**	120,00	**120,00**
- Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage / bei einer Größe über 1,2 m^2	165,00	**165,00**	165,00	**165,00**

Stellt man die an die Stadt zu entrichtenden alten und neuen Gebühren einer Bestattung (Bestattungsgebühren / Nutzungsgebühren / Nutzung der Leichenhalle für 4 Tage) gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

Grabbezeichnung	2018 festgesetzt EURO	2019 festgesetzt EURO	2020 ermittelt EURO	**2020 neu EURO**
Kindergrab	1.419,00	1.402,00	1.627,75	**1.194,00**
Reihengrab	2.204,00	2.216,00	2.416,73	**2.412,00**
Wahlgrab	2.986,00	3.011,00	2.513,92	**2.509,00**
Urnengrab	1.499,00	1.478,00	1.356,70	**1.350,00**

Die Bestattungs- und Grabgebühren für Bestattungen ohne Urnen im Aschengrabfeld (§ 18 Friedhofssatzung) werden – entsprechend der Regelung in der Friedhofsgebührensatzung – wie die Gebühren bei anonymen Urnenbeisetzung erhoben.

Die Bestattungsgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für Reihengräber. Die Grabgebühren in Rasengräbern entsprechen den Gebühren für anonyme Erdgräber. Bei einer Urnenbeisetzung in einem Rasengrab sind die Bestattungs- und Grabgebühren für Urnen zu entrichten.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB	III		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Sebastian Müller

Anlagen:
Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Friedhof 2020
Anlage 2: Kostenzusammenstellung Friedhof 2020
Anlage 3: 26. Nachtrag zur Satzung

Ö 4

Anlage für die Beschlussvorlage Friedhof

Deckungsgrad

Kostenträger	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Grabstätten für Erdbestattungen/(NR)					
Wahlgrab Sarg einstellig	1.335,48	1.344,00	- 8,52	-0,6%	1.335,00
Reihengrab Sarg	1.238,28	549,00	689,28	125,6%	1.238,00
Rasengrab	1.691,85	549,00	1.142,85	208,2%	1.691,00
Anonyme Erdgräber	1.691,85	274,50	1.417,35	516,3%	1.691,00
Kindergrab	929,03	181,00	748,03	413,3%	500,00
Urnengrabstätten					
Wahlgrab Urne	666,20	450,00	216,20	48,0%	666,00
Anonyme Urnengräber	850,28	225,00	625,28	277,9%	850,00
Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr					
Wahlgrab Sarg einstellig	44,52	44,80	- 0,28	-0,6%	44,50
Wahlgrab Urne	26,65	18,00	8,65	48,0%	26,64

Deckungsgrad

Begräbnisgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Wahlgrab/Reihengrab Sarg	890,93	1.367,00	- 476,07	-53,4%	890,00
Kindergrab (bis 5 J.)	411,20	921,00	- 509,80	-124,0%	410,00
Urnengemeinschaftsfeld	402,97	728,00	- 325,03	-80,7%	400,00

Aus-, Ein- und Umbettungsgebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Erdbestattung)	nach tatsächlichem Aufwand				
bei Personen bis zu 5 Jahren	nach tatsächlichem Aufwand				
Ausbetten/Überführung auf anderen Friedhof (Urne)	nach tatsächlichem Aufwand				
Umbetten auf demselben Friedhof (Urnenbestattung)	nach tatsächlichem Aufwand				

Deckungsgrad

Trauerhallengebühren	Ergebnis	Akt. Geb.	Diff.	in %	Vorschlag
Leichenhalle	71,88	75,00	- 3,12	-4,2%	71,00
Friedhofskapelle	143,76	147,00	- 3,24	-2,2%	143,00

Kostenstellenrechnung **2020**

Pos.	Bezeichnung	Aktiv	Buch.schl.	Wert	Friedhof	Bestattung	Trauerhalle	Verwaltung	Summe	Differenz
1	Personalkosten	1	P	82.837	-	-	4.142	78.696	82.837	-
2	Sachkosten	1	S	97.344	7.301	80.309	9.734	-	97.344	-
3	Pflegekosten durch Dritte	1	B	77.685	62.148	-	15.537	-	77.685	-
4	Umlagen	1	FH	66.146	66.146	-	-	-	66.146	-
5	Abschreibung		FH	12.580	-	-	-	-	-	- 12.580
6	Verzinsung		FH	25.593	-	-	-	-	-	- 25.593
7	Bestattungsgebühren		FH	- 169.668	-	-	-	-	-	169.668
8	Leichenhalle		FH	- 26.964	-	-	-	-	-	26.964
9	Kapelle		FH	- 14.214	-	-	-	-	-	14.214
10	Nutzungsrechte		FH	- 147.250	-	-	-	-	-	147.250
11	Gebühren Grabstein		FH	- 3.373	-	-	-	-	-	3.373
12	Ruherechtsentschädigung	1	FH	- 4.153	- 4.153	-	-	-	- 4.153	-
13	Mieten und Pachten	1	FH	- 1.400	- 1.400	-	-	-	- 1.400	-
14	Überdeckung aus Vorjahren	1	FH	- 5.816	- 5.816	-	-	-	- 5.816	-
15	Abschreibungen	1	FH	10.534	10.534	-	-	-	10.534	-
20	Abschreibungen	1	TH	1.450	-	-	1.450	-	1.450	-
22	Zinsen	1	FH	28.994	28.994	-	-	-	28.994	-
27	Zinsen	1	TH	423	-	-	423	-	423	-

Summe		163.755	80.309	31.286	78.696	354.046	323.296
abzügl. Verwaltungsgebühr					- 3.600		
gebührenf. Aufwand		163.755	80.309	31.286	75.096	350.446	

Umlageschlüssel Verwaltung	59,47%	29,17%	11,36%	100,00%
Umlage Verwaltung	75.096	44.661	21.902	8.533	-

		Friedhof	**Bestattung**	**Trauerhalle**
Summe Endkostenstellen		208.415	102.211	39.819
	2020	208.415	102.211	39.819
	2021	214.208	103.474	40.295
	2022	219.613	104.784	40.862
	Mittelwert	**214.079**	**103.490**	**40.325**

Ö 4

26. Nachtrag vom XX.XX.2019 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993

Auf Grund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen in seiner öffentlichen Sitzung am XX.XX.2019 folgenden 26. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Schloss-Stadt Hückeswagen und seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 27.05.1993 als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.238,00

2. Anonyme Beisetzungen

Erdgemeinschaftsgrab	EURO	1.691,00
Urnengemeinschaftsgrab	EURO	850,00
Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschengrabfeld	EURO	850,00

3. Wahlgräber

a) Nutzungsgebühr
Die Nutzungsgebühr je Grabstelle beträgt
bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren EURO 1.335,00

b) Ausgleichsgebühr
Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten.
Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Nutzungsgebühr anteilig zu berechnen.

4. Urnengräber	EURO	666,00

5. Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	500,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	1.691,00

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber, Erdgemeinschaftsgrab, Rasengräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	410,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	890,00

2. Wahlgräber

Personen	bis zu 5 Jahren	EURO	410,00
Personen	über 5 Jahre	EURO	890,00

3. Urnen

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne oder die Aschenbeisetzung ohne Urne im Aschengrabfeld beträgt	EURO	400,00

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes und das Auflegen der Kränze und Blumen einschließlich der einmaligen Aufsetzung des Hügels.

Sind bei einer Wahlgrabstelle, an der die Nutzung wieder erworben ist, im Falle der Wiederbelegung besondere Vorarbeiten erforderlich (Abräumen von Bäumen, Grabsteinen, Einfassungen und dergleichen), so wird hierfür ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Bestattungsgebühren erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren für Aus-, Eingrabungen und Umbettungen richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

IV. Sonstige Gebühren

a) Gebühren für die Benutzung einer Kammer in der Leichenhalle pro angefangenen Tag	EURO	71,00
b) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, für die Trauerfeier	EURO	143,00

V. Gebühren für die Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen

a) Grabtafeln (bis 0,25 m² Ansichtsfläche)	EURO	30,00
b) Denkmäler auf Reihengräbern sowie auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (bis 0,45 m²)	EURO	60,00
c) Denkmäler auf ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten (0,46 bis 0,60 m²)	EURO	95,00
d) Denkmäler auf zweistelligen Wahlgrabstätten (0,61 bis 1,20 m²)	EURO	120,00
e) Denkmäler auf Wahlgrabstätten in besonderer Lage und bei einer Ansichtsfläche über 1,20 m²	EURO	165,00

Die Errichtung einer Grabeinfassung ist abgegolten, wenn gleichzeitig die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern erteilt wird. Wird eine besondere Genehmigung beantragt, so ist

- bei einstelligen Wahlgräbern, Reihengräbern sowie Urnengräbern die Gebühr nach V a)
- im Übrigen die Gebühr nach V b)

zu entrichten.

Die Gebührenhöhe bei liegenden Grabmalen oder Grababdeckungen richtet sich nach der Größe entsprechend den Buchstaben a) bis e).

§ 2

Dieser 26. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ö 5

Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
Sachbearbeiter/in: Isabel Bever

Vorlage

Datum: 29.10.2019
Vorlage FB I/3803/2019

TOP	Betreff **Beitritt zur Einkaufsgemeinschaft KoPart der Kommunalagentur NRW**

Beschlussentwurf:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt:

1.) Den Beitritt zu KoPart eG mit der Übernahme eines Geschäftsanteils im Wert von 750 €
2.) Der Bürgermeister wird beauftragt, den Beitritt zu vollziehen und die Stadt in der Generalversammlung der Genossenschaft zu vertreten. Zur Teilnahme am Katalogeinkauf ist ein entsprechender Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2019	öffentlich
Rat	28.11.2019	öffentlich

Sachverhalt:

Im Jahre 2012 ist auf Initiative des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen die Einkaufsgemeinschaft für NRW-Kommunen mit dem Namen KoPart eG (= Kommunal & Partnerschaftlich) gegründet worden, die in der Rechtsform einer Genossenschaft betrieben wird. Hintergrund der Gründung ist die angespannte finanzielle Lage vieler Städte und Gemeinden und die damit verbundene Forderung, in Zukunft noch mehr Einsparungen vorzunehmen und die knappen Mittel noch effektiver einzusetzen.

Das Ziel der KoPart eG liegt darin, die kommunale Bedarfsdeckung zu verbessern, indem durch Nachfragebündelung (gemeinsame Ausschreibungen und gebündelte Einkäufe) und den konzentrierten Einsatz des Fachwissens günstigere Konditionen und damit eine Kostenersparnis für die einzelnen Mitgliedskommunen erreicht werden soll. Gleichzeitig wird die Rechtssicherheit der Ausschreibungsverfahren erhöht.

Die KoPart eG bietet für ihre Mitglieder z. B.

- Beschaffung von Massengütern durch Sammelausschreibungen zu günstigeren Preisen
- Beschaffung von Einzelgütern oder Dienstleistungen durch Individualausschreibungen über erfahrene Mitarbeiter

- Online-Bestellung für den Direktkauf von Kleinmengen im Bereich Büroartikel, Feuerwehrbedarf, etc.
- Bestellungen über ein elektronisches Katalogsystem
- die Entwicklung von Leistungsverzeichnissen
- die Erarbeitung von Bewerbungsbedingungen
- den Entwurf von Verdingungsunterlagen
- die Bewertung eingehender Angebote
- die Erstellung von Vergabevermerken
- die Beachtung der vergabe- und kartellrechtlichen Bestimmungen
- das Projekt „Zentrale Vergabestelle Plus, ZVS+".

Zunächst ist der Einstieg für den Bereich Online-Beschaffung von Büromaterialien/Bürotechnik und Reinigungs-/Hygieneartikeln über das elektr. Katalogsystem beabsichtigt.

Im Rahmen dieses Online-Einkaufs werden folgende weitere Verbrauchsgüter (sog. „C-Artikel) von der KoPart angeboten: Artikel des Arbeitsschutzes, Atemschutz, Bettenware, Feuerwehrbedarf, Geschirr und Kochgeschirr, Kita-Bedarf, Kopierpapier, Sanitätsbedarf, Schulbedarf, Tine & Toner, Weißware und Werkzeug. Weitere Kataloge wie Büromöbel, IT-Bedarf u. a. sind geplant. Das System ist webbasiert und von der Handhabung mit bekannten Einkaufsplattformen im Internet vergleichbar. Die Produkte sind nach Katalogen sortiert, die den ausgeschriebenen Rahmenverträgen entsprechen.

Vorteile des Systems „Katalogeinkauf" sind:

- Zeit-und Personalkostenersparnis:
  Der einzelne Mitarbeiter muss keine Preise mehr vergleichen und keine vergaberechtlichen Feinheiten beachten, um das Produkt beziehen zu können und spart dadurch Arbeitszeit ein.

- Transparenz:
  Durch die Monatsberichte können sowohl der Mitarbeiter als auch der Vorgesetzte alle Ausgaben nachvollziehen, Fehlentwicklungen erkennen und darauf reagieren.

- Rechtssicherheit:
  Die KoPart führt alle zugrundeliegenden Vergabeverfahren rechtskonform durch.

Für einen Beitritt in die Einkaufsgenossenschaft ist der Erwerb eines Geschäftsanteils von **einmalig 750 €** erforderlich. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder z. B. bei negativen Jahresabschlüssen, das wirtschaftliche Risiko ist also auf maximal den Geschäftsanteil begrenzt.

Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden. Der Geschäftsanteil wird dann vollständig erstattet.

Weitere Kosten für den Elektronischen Katalogeinkauf fallen wie folgt an:

Einmalige Kosten:

Kostenart **Kosten IT**	**Betrag**
Systembereitstellungspreis für Kommunen < 25.000 EW.	100,00 €
je Administrator 50 €	50,00 €
Summe	150,00 €

Für die Einrichtung bzw. Freischaltung von Bestellern und Kostenstellen fallen keine Kosten an. So können die teilnehmenden Kommunen sich kostenfrei sehr breit aufstellen, so dass alle Bestellbereiche abgedeckt werden. Die Freischaltung von Katalogen erzeugt ebenfalls keine weiteren Kosten.

Laufende Kosten: *

Kostenart	**Kostenhöhe**
Betreuungspreis für Kommunen < 25.000 EW.	300,00 € vierteljährlich
Kosten am Bestellumsatz	10% vom Bestellumsatz

* Bearbeitung von Artikelanfragen und Reklamationen ist mittlerweile kostenlos. Die Abwicklung erfolgt eigenständig über das System.

Der Betreuungspreis in Höhe von 300 € pro Quartal wird mit den getätigten Bestellungen verrechnet. Dies soll sicherstellen, dass der elektronische Katalogeinkauf in Anspruch genommen wird. Die Verwaltung ist jedoch auch weiterhin frei in der Entscheidung, selbst die Beschaffungen vorzunehmen oder die KoPart in Anspruch zu nehmen. Es gibt diesbezüglich keinen vertraglichen Zwang. Wird die KoPart mit der Vorbereitung und/oder der Durchführung einer Ausschreibung und/oder der Vergabe beauftragt, ist diese Dienstleistung von der beauftragenden Kommune zu bezahlen. Der zu zahlende Betreuungspreis wird erst auf Grundlage des Gesamtbestellvolumens über das Jahr ermittelt. Damit ist die Stadt nicht gehalten, pro Quartal unbedingt eine bestimmte Bestellsumme zu erreichen. Entscheidend ist der Jahresumsatz, auf dessen Grundlage „monatsscharf“ der Betreuungspreis errechnet wird.

Der Arbeitsaufwand zur Beschaffung von Verbrauchsgütern (sog. „C-Artikel“) wie Büromaterial und Hygiene-/Reinigungsartikeln ist im Vergleich zum Anteil am Beschaffungsvolumen unverhältnismäßig hoch. Dies verdeutlicht die nachfolgende Tabelle:

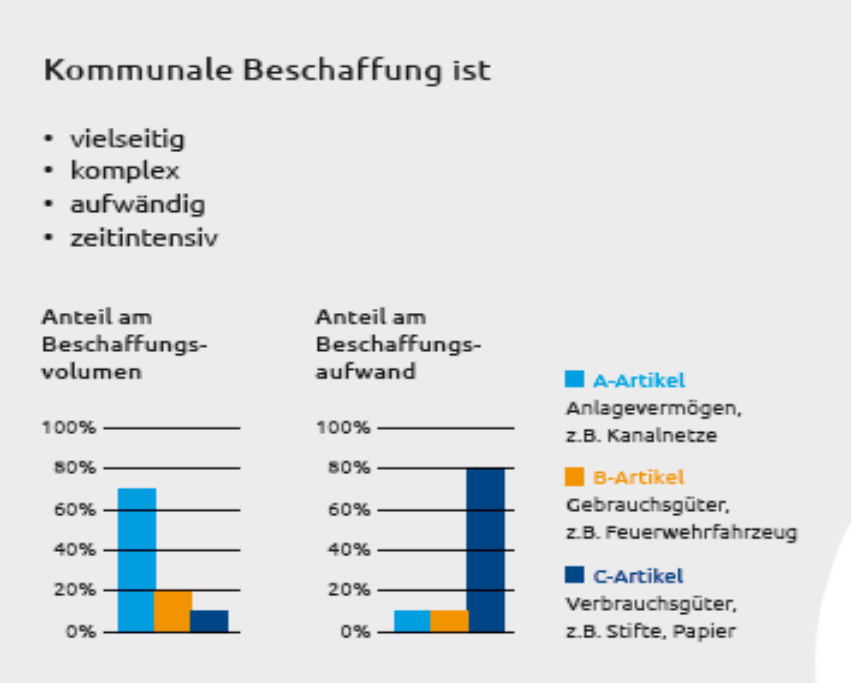

Hier setzt das Katalogverfahren insbesondere an, indem es langfristig vor allem dazu beiträgt, die Prozesskosten für die Beschaffung innerhalb der Verwaltung zu senken. Die Mitarbeiter werden bei einfachen Beschaffungsvorgängen entlastet und können sich anspruchsvolleren Aufgaben widmen.

Die Möglichkeit des Abschlusses von Rahmenvereinbarungen stellt keine kostengünstigere Alternative zur Einkaufsgemeinschaft dar, da dies auch wiederum die zeitintensive Erstellung von Leistungsverzeichnissen beinhaltet und die Rahmenvereinbarungen spätestens nach 4 Jahren wieder auszuschreiben sind.

Im Vergleich zum Personalaufwand für die Beschaffungen in den einzelnen Fachbereichen stellt der Kostenfaktor einen vergleichsweise geringen Anteil dar. Zudem sind die zu erzielenden niedrigeren Beschaffungskosten zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I		
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Isabel Bever